

«Der Download ist erlaubt»

Die Musikindustrie will Musikpiraten vor den Kadi zerren. Jurist Ueli Grüter, Spezialist für Kommunikations- und Technologierecht, erklärt aber: Das Downloaden ist erlaubt, egal, ob das Material legal oder illegal auf dem Server ist. Im Gespräch erklärt er, warum das so ist und was sich daran mit dem neuen Urheberrecht ändert.

Die Musikindustrie geht heftig auf die Nutzer von Tauschbörsen los. Was ist denn nun in der Schweiz erlaubt und was nicht?

Erlaubt ist bei einer Tauschbörse der Download, also das Herunterladen von Musik, und inzwischen auch von Filmen, zum persönlichen Gebrauch gemäss Artikel 19 des Urheberrechtsgesetzes. Das sind die so genannten Schutzschranken, die das Gesetz vorsieht. Es ist egal, ob das, was heruntergeladen wird, legal oder illegal auf dem Server ist, weil das Herunterladen zum persönlichen Gebrauch frei ist. Die Ifpi, die Vertreterin der Musikindustrie, behauptet dagegen, dass es nicht legal sei, Musik und Filme herunterzuladen, die sich illegal in der Tauschbörse befinden. Das ist nach Meinung der Mehrheit der Juristen, die sich damit beschäftigen, falsch. Die Ifpi ist jetzt mit verschiedenen Fällen vor Gericht gegangen und erzwingt damit eine Stellungnahme.

Nicht erlaubt ist dagegen das Heraufladen, der Upload also, und zwar egal, ob es sich um Musik, um Filme oder um Software handelt. Urheberrechtlich geschützte Inhalte einer Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, das ist klar illegal. Heute existiert das Problem, dass einige der Tauschbörsen verlangen, dass der Benutzer wirklich einen Tausch macht: Der Benutzer kann also nichts herunterladen, wenn er nicht selbst herauflädt. In diesen Fällen ist nicht das Herunterladen das rechtliche Problem, sondern das Uploaden. Das Downloaden allein wäre legal.

Was ist aus urheberrechtlicher Sicht der Unterschied zwischen Musik, Film auf der einen und Software auf der andern Seite?

Ich bin der Meinung, dass ein Film, der zu 100 Prozent animiert ist, sich nicht mehr von einem Computerspiel unterscheidet. Für den Laien im Computerbereich wird es zunehmend schwierig, Inhalt und Programme zu unterscheiden. Software darf man jedoch – im Gegensatz zu Musik und Filmen – unter keinen Umständen ohne Lizenz herunterladen, auch nicht für den Privatgebrauch. Das gilt



Ueli Grüter

Ueli Grüter, Rechtsanwalt, ist Partner einer Anwaltskanzlei in Zürich und Luzern und Dozent für Kommunikations- und Technologierecht an der Fachhochschule Zentralschweiz. Er ist Herausgeber des Praktikerhandbuchs «Werbe- und Kommunikationsrecht», Weka, 2003. www.gsplaw.ch, www.fhz.ch, www.technologierecht.ch

auch für Open-Source-Programme – auch da löst man eine Lizenz, nur ist sie meist kostenlos.

Das Recht auf die Privatkopie spielt also eine grosse Rolle. Was ist eine Privatkopie? Was darf ich kopieren und von wem?

Auf das «Was» kommt es weniger an als auf das «Von wem». Wichtig ist, dass der private Kreis sehr klein ist. Da gehören unmittelbare Familienangehörige dazu, Eltern, Geschwister, Kinder, der weitere Familienkreis mit Cousins und Tanten gehört nicht dazu.

Wie steht es um die Schulkollegen?

Der Freundeskreis ist recht eng definiert, nicht jeder Freund ist auch ein Freund im Sinne des Urheberrechts. Es sind sicher weniger als eine ganze Klasse. Es sind Menschen, mit denen man eng verbunden ist.

Dann war also schon der Kassettli-Tausch auf dem Schulhof ein Fall von Musikpiraterie?

Ja, die Hitparade oder die eigenen Lieblingsplatten auf Kassette in der Schule zu verbreiten, das war schon vor 20 Jahren illegal. Das ist nichts Neues.

Der Bundesrat hat kürzlich eine Vorlage verabschiedet, mit der er das Schweizer Urheberrecht dem digitalen Zeitalter anpassen will. Was bringt die Vorlage?

Grundsätzlich möchte die Schweiz verschiedene internationale Abkommen in diesem Bereich ratifizieren. Es geht dabei vor allem um Abkommen der Wipo, also der Weltorganisation für geistiges Eigentum. Dazu kommt das europäische Recht: Die Schweiz muss – will sie weiterhin auf dem Film- und Musikmarkt präsent sein – ihr Recht mit den entsprechenden Richtlinien der EU harmonisieren. Die Abkommen und Richtlinien zielen darauf ab, im Urheberrecht die digitale Welt zu berücksichtigen. Das ist sehr wichtig, weil bis jetzt die Richter auf sich selbst gestellt sind. Das Gesetz stammt aus vordigitaler Zeit, die Richter müssen sich die Digitalisierung dazudenken. Das ist nicht ganz einfach. Die Wipo und damit viele Staaten sowie die EU haben den Schritt schon gemacht, die Schweiz ist mit der Botschaft des Bundesrats nun auf dem Weg dazu. Wenn wir das Recht nicht harmonisieren, hat unsere Wirtschaft ein Problem. Ohne Update des Urheberrechts werden wir in einer digitalisierten Welt ein unsicherer Partner. Die Schweiz muss da also Schritte machen, hat aber in der Umsetzung der Abkommen und Richtlinien auch Spielräume. Diese Spielräume sollte man aus meiner Sicht nicht nur zugunsten der Industrie ausloten, sondern auch zugunsten der Konsumenten. Die Industrie argumentiert in diesem Zusammenhang regelmässig, ohne starke Rechte zugunsten der Urheber würden keine Musik, keine Filme und keine Software mehr produziert. Man kann es ja auch umgekehrt sehen: Ohne Konsumenten gäbe es nichts zu verkaufen.

Was bringen die Veränderungen konkret?

Zunächst «digitalisieren» sie das Urheberrecht. Digitale Inhalte werden also mit berücksichtigt. Die Rechte und Pflichten werden nicht verändert, sondern nur in Bezug auf digitale Inhalte konkretisiert. Im Entwurf des Gesetzes gibt es aber eine wichtige Veränderung aus Konsumentensicht: Kopierschranken und das Digital Rights Management (DRM), also die Markierung der Inhalte mit den Informationen über den Urheber, sind explizit erwähnt. Das Gesetz sieht vor, dass solche Schutzmechanismen eingebaut werden dürfen und dass ihre Überwindung verboten

ist. Das Recht auf Privatkopie bleibt zwar weiterhin gewährleistet. Nur macht man strafrechtlich gesehen schon eine so genannte Vorbereitungshandlung, wenn man den Kopierschutz überwindet, und muss dann beweisen, dass man das für den Eigengebrauch gemacht hat. Jetzt müssen Sie sich das mal praktisch vorstellen, wenn die aggressive Ifpi mit ihren Anwälten kommt, wie Sie das denen belegen wollen. Das dürfte für viele Leute zum Problem werden. Da stellt sich auch die Frage, wie die Benutzer ihre Rechte wahrnehmen wollen. Es ist nämlich nicht mehr erlaubt, Programme zur Überwindung von Kopierschutztechniken anzubieten, und ich darf auch nicht mehr zu einem Informatiker gehen, um mir eine CD kopieren zu lassen. Die Frage ist deshalb, ob das Recht auf die Kopie zum Eigengebrauch nicht zur Farce wird.

Die Privatkopie ist also kein Recht, sondern eine Möglichkeit, die nicht verboten ist, solange sie nicht verhindert wird?

Die Industrie argumentiert, dass ein Kopierschutz die Werkverwendung im persönlichen Gebrauch nicht beeinträchtigt.

Das würde aber heissen, dass man kopiergeschützte Musik nicht mehr auf seinen iPod kopieren darf?

Man dürfte, aber das Überwinden des Kopierschutzes ist nicht erlaubt. Das Problem ist vor allem: Laien wissen nicht, wie sie den Kopierschutz überwinden können, ohne illegale Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen.

Der Download von Musikdateien soll weiterhin nicht eingeschränkt werden. Der Bundesrat will den Konsumenten nicht zumuten, zwischen legalen und illegalen Angeboten zu unterscheiden. Hat die Musikindustrie die Schlacht verloren?

Wenn ich die Ifpi höre, schon. Die Ifpi wollte ein Verbot. In den Vernehmlassungen haben die entsprechenden Kreise entsprechend Stellung genommen. Ich würde sagen: Rechtlich hat sie in diesem Punkt verloren, unter dem Strich dank des Kopierschutzproblems aber gewonnen.

Wann könnte das neue Urheberrecht in Kraft treten?

Das weiss ich nicht. Es wird sicher nicht demnächst sein, das dauert noch. Ich nehme an, da kommt es noch zu einem Showdown zwischen Musik- und Filmindustrie und den Konsumentenschutzorganisationen, wobei ich hoffe, dass sich Letztere noch etwas ins Zeug legen.

Das Gesetz wird die Vernehmlassung also nicht in dieser Form überstehen?

Doch, ich denke schon, es ist ein typisch schweizerischer Politikompromiss, wenn auch aus der Sicht der Konsumenten ein fauler.

«Die Schweiz war also weltweit eine Art Katalysator für das Etablieren des Urheberrechts.»

Es gibt ganz offensichtlich einen Unterschied zwischen Besitz und Lizenz. Wenn ich eine CD kaufe – besitze ich dann die CD oder habe ich die Musik, die darauf ist, lizenziert?

Die Frage ist juristisch nicht richtig.

Pardon.

Ich sage meinen Studenten jeweils: Wenn Sie eine CD mit Musik, Film oder Software erwerben, dann kaufen Sie eigentlich nur den Datenträger. Den Datenträger können Sie zerstören, da belangt Sie niemand dafür. Das, was auf dem Datenträger drauf ist, wird Ihnen jedoch lediglich lizenziert.

Ich erwerbe also eine bestimmte Form von Nutzungsrecht?

Ja, Sie kaufen einen Datenträger und erwerben damit ein Nutzungsrecht am Inhalt der CD. Künftig fällt der Datenträger weg, deshalb haben Sie dann nur noch die Lizenz. Dieser Umstand ist für Urheber und Inhaber von Urheberrechten wunderbar, zum Beispiel für die Beatles oder Bill Gates. Mit der Möglichkeit der Multiplikation ihres geistigen Eigentums wurden sie steinreich.

Das geht mit einer Nusstorte nicht.

Genau. Der Bäcker muss jede Torte mühsam einzeln produzieren und kann sie nicht einfach kopieren. Damit hat er ökonomisch gesehen die schlechtere Ausgangslage als die Beatles und Bill Gates.

Moderne DRM-Systeme schränken die Lizenzrechte zum Teil stark ein. Ob ich ein Musikstück in einem Onlineladen oder auf CD kaufe, ist ein grosser Unterschied. Warum eigentlich?

Das ist keine juristische Frage, sondern eine technisch-wirtschaftliche. Es ist technisch machbar, die Benützung einzuschränken. Rechtlich ist es nur insofern relevant, als das Nutzungsrecht praktisch stillschweigend eingeschränkt wird.

Es gibt auch noch das Recht auf den Zugang zu einer Musiktechnologie: In Frankreich kämpft die Musikindustrie mittlerweile um die Öffnung von iTunes für alle Anbieter. Es geht da um eine Art Öffnung der «Letzten Meile» in der Musik.

Das würde ich als sehr sinnvoll ansehen. Das ist auch eine Form von Benutzerrechten. Der Staat muss ja nicht eingreifen, solange alles rund läuft. Aber im Moment schlägt die Musikindustrie – nachdem sie zugegebenermassen jahrelange geprellt wurde – technisch etwas stark zurück. Sony hat zum Beispiel auf CDs offenbar Programme eingebaut, die rechtlich nicht zulässig sind. Das andere ist, dass die Musikindustrie Systeme einbaut, die dafür sorgen, dass der Konsument die Musik nur noch auf den Geräten eines bestimmten Herstellers nutzen kann. Das ist scheinbar bei Apple der Fall. Da stellt sich schon die Frage: Wollen wir das? Ist das sinnvoll? Ist das kartellrechtlich überhaupt zulässig? Das führt zu einer Art Monopol. Ähnliche Fragen stellen sich zum Beispiel in der Autoindustrie: Darf es sein, dass ich in einem Mercedes nur Original-Mercedes-Teile verbauen kann? Aus Sicht des Benutzers wäre es möglicherweise von Nutzen, wenn die Musikindustrie diese «Letzte Meile» zum Konsumenten quasi von Gesetzes wegen öffnen müsste.

Das Urheberrecht ist ja noch nicht so alt. Mozart hatte es nicht gekannt, Goethe hat dafür gekämpft. Wann ist man denn auf die Idee gekommen, dass ein Werk schützenswert ist, und warum?

In der Schweiz ist 1883 das erste Urheberrechtsgesetz erlassen worden. Drei Jahre später ist unter Federführung des Bundesrates die Berner Übereinkunft zum Schutz von Musik und Literatur – ein internationales Abkommen – ins Leben gerufen worden. Die Schweiz war also weltweit eine Art Katalysator für das Etablieren des Urheberrechts. Das ist erstaunlich, hätte doch Deutschland mit Gutenberg und Goethe über die Köpfe verfügt, die das Gewicht gehabt hätten, das Urheberrecht ins Leben zu rufen. Das Urheberrecht ist inzwischen durch Abkommen der Wipo und der WTO ergänzt worden. Das Urheberrechtsgesetz ist übrigens 1922 und 1992 grundlegend revidiert worden. Jetzt ist nach nur etwas mehr als zehn Jahren wegen der Digitalisierung von urheberrechtlich geschützten Inhalten die nächste grössere Revision fällig.

Es gibt mittlerweile auch ganz andere Vorstellungen, wie man mit Urheberrechten umgehen könnte. Eine Beispiel sind die aus der Open-Source-Bewegung hervorgegangenen Lizenzrechte, wie sie etwa Wikipedia pflegt.

Ja, es gibt eine starke Strömung zur Öffnung des Urheberrechts, dass also das, was man produziert, allen gehören sollte. Hinter der Idee des Urheberrechts steht ein langer Kampf um die Anerkennung von Literatur und Musik als Güter; immaterielle Güter, die nicht fassbar sind. Die Menschen mussten sich daran gewöhnen, dass es neben Käse und Brot etwas gibt, was man besitzen kann, obwohl man es nicht greifen kann. Die Begründung ist bis heute: Wenn man das Urheberrecht nicht schützt, dann kann man aus einem Werk keinen Profit schlagen und deshalb keine neuen Werke finanzieren. Ich persönlich glaube das nicht. Aber es wäre sicher so, dass Paul McCartney nicht Millionen verdienen würde, sondern ein bescheidener Sänger geblieben wäre, der Konzerte ausrichten müsste, um Geld zu verdienen.

Die Schweiz lebt im Übrigen sehr gut vom Schutz der immateriellen Güter. Denken Sie nur einmal an die Chemie, deren rechtliche Grundlage der Patentschutz ist. Immaterielle Güter gehören in der Schweiz zu den wichtigsten Gütern. Zwischenzeitlich dürften gegen 10 Prozent aller produzierten Güter immateriell sein. Was man aber auch sehen muss: Der Schutz der immateriellen Güter gilt nicht ewig. Urheberrechte sind während 70 Jahren, Software während 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers geschützt, Patente während 20 Jahren. So gibt es etwa keine Urheberrechte mehr auf der Musik von Mozart, den Texten von Goethe und keine Patente mehr auf Valium. ■